

**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügen sexueller Art
in der Stadt Kaarst vom 22.12.2014
in der Fassung der 2. Änderung vom 18.12.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) - SGV. NRW. 2023 und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) - SGV NRW 610, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.09.2016, 14.12.2017:

§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Kaarst veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen), insbesondere:

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Massage-Studios sowie ähnlichen Einrichtungen;
3. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 2 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen.

§ 2
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).

Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, bzw. derjenige, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, wenn dieser

- a. im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft,
- b. an den Einnahmen bzw. dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder
- c. Leistungen bereitstellt, welche zur Verwirklichung des Steuertatbestandes dienen.

- (2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für die sie haften, sind Gesamtschuldner nach § 44 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz (KAG NRW).

**§ 3*
Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in

geschlossenen Räumen 3,50 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 1,50 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Kaarst kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 4 Prostitution**

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 6,-- EUR pro Veranstaltungstag.
- (2) Die Abrechnung der Veranstaltungstage sowie die Anmeldung/Erklärung der Steuer hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen.

§ 5 Mehrere Vergnügungen

Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen nach § 1 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach dem in § 3 aufgeführten Steuersatz berechnet.

§ 6 Anzeige-/Erklärungspflichten und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Kaarst – Bereich Wirtschaft und Finanzen – schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltung) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. In diesem Fall hat die Anmeldung spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Zur Anmeldung sind alle in § 2 genannten Personen verpflichtet.
- (4) Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten durchgeführten Veranstaltung bei der Stadt Kaarst – Bereich Wirtschaft und Finanzen – anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der Veranstaltungstätigkeit der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (5) Bei den Anmeldungen und Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung. Diese können schriftlich beim Bereich Wirtschaft und Finanzen der Stadt Kaarst abgegeben werden, soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird. Mit der Anmeldung bzw. Anzeige sind gleichzeitig alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners sowie zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 3 und 4 erforderlich sind.
- (6) Die Stadt Kaarst ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7**
Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung.

§ 8**
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist zu den im Steuerbescheid genannten Fälligkeiten zu entrichten. Der Steuerbetrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) Die Stadt Kaarst ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) entfällt.

§ 9**
Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie die Möglichkeit, diese zu schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10**
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 KAG NRW i.V.m. den Vorschriften der Abgabenordnung berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume unentgeltlich zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und für die Berechnung relevante Unterlagen zu verlangen. Hierzu müssen sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke den mit Dienstausweis ausgestatteten Vertretern des Bereiches Wirtschaft und Finanzen der Stadt Kaarst unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltung, gewähren

§ 11
Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6 und 10 dieser Satzung können gemäß §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Kaarst vom 22.03.2011 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 22.12.2014

Der Bürgermeister

Franz-Josef Moormann

(Die Veröffentlichung in der NGZ und WZ erfolgte am 27.12.2014. Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft).

*Der Rat hat am 29.09.2016 mit der 1. Änderungssatzung den § 3 Absatz 2 geändert. Die Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die Veröffentlichung ist durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Kaarst am 18.11.2016 erfolgt.

** Der Rat hat am 14.12.2017 mit der 2. Änderungssatzung die §§ 1, 2, 4 und 6 bis 10 geändert. Die Änderungen treten am 01.01.2018 in Kraft. Die Veröffentlichung ist durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Kaarst am 22.12.2017 erfolgt.
